

# Beitragsordnung des Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.



Das veränderte Verfahren zur Mitgliedermeldung an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) sowie die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens, aber auch die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns veranlasst, sowohl das Verfahren zur Mitgliedermeldung als auch die Regularien über die Begleichung des Verbandsbeitrags vollkommen zu überarbeiten und neu zu fassen.

Diese Regelungen vereinfachen das Meldeverfahren. Damit kann sowohl der Verbands-, als auch der Sportbetrieb problemlos durchgeführt werden.

Wir empfehlen, diese Informationen in den Vereinen an die für die Mitgliedermeldung zuständigen Sachbearbeiter weiterzugeben.

## 1. Jährliche Mitgliedermeldung des Vereins an den WRIV

1.1  
Übereinstimmend mit den Vorgaben des WLSB ist auch die Verbandsmeldung aller Roll- und Inline-Sportler des Vereins, aktiv und passiv, an den WRIV zu melden. Die Meldung soll mit dem zur Verfügung gestellten Vordruck, sofern technisch möglich, digital erfolgen.

1.2  
Die Verbandsmeldung an den WRIV ist dabei in Summe von der Gesamtzahl und der jahgangsweisen Aufteilung identisch mit der „B-Meldung“ unter Rollsport/Inline an den WLSB.

1.3  
In der Verbandsmeldung an den WRIV sind die Roll- und Inline-Sportler insges. aufzuführen und zusätzlich den verschiedenen Sportarten

- Rollkunstlaufen mit Rolltanz, Inline-Artistik und Formationslaufen (RK)
- Inline, Fitness- und Speedskating (IFS)
- Inline-Hockey (IH)
- Inline-Skaterhockey (ISH)
- Rollhockey (RH)

- Skateboard (SB)
- Inline-Alpin und –Downhill (IAD)
- Rollerderby (RD)
- Freestyle (FS)

zuzuordnen.

1.4  
eine Aufteilung auf die Sportarten muss jahgangsweise erfolgen, analog zur Meldung an den WLSB. Es ist nicht mehr ausreichend, nur die jeweilige Gesamtsumme zu melden.

Sollten Sportler mehrere dieser Sportarten gleichzeitig betreiben, so sind sie auch mehrfach zu melden.

1.5  
Die jährliche Mitgliedermeldung hat analog zum WLSB **spätestens zum 31.01.** des Jahres zu erfolgen. Meldestand sind die bis zu diesem Termin dem Verein angehörenden Mitglieder. Unterjährige Veränderungen müssen nicht gemeldet werden. Allerdings können nur gemeldete Mitglieder am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.

1.6  
**Verspätete Meldungen** an den WRIV werden wie folgt behandelt:

- a. Meldung zwischen 01.02. und 28.02.: Aufschlag zur Beitragsrechnung von 10 %, mindestens 10 € (Bearbeitungsaufwand)
- b. Meldung nach dem 28.02.: Aufschlag zur Beitragsrechnung von 15 %, mindestens 10 € (Bearbeitungsaufwand)
- c. Meldung nach dem 28.02. oder unterlassene Meldung: Heranziehung der letztjährigen Meldung + 25 % Aufschlag zur damals gemeldeten Mitgliederzahl sowie ein weiterer Aufschlag zur Beitragsrechnung von 10 %, mindestens 25 € (Bearbeitungsaufwand).

## 2. Beitragsberechnung und Beitragszahlung

2.1  
Die Beitragsberechnung des WRIV erfolgt auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung

festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrags. **Dieser beträgt aktuell ab 2020 = 7,50 €.**

Der Mindestbeitrag beträgt **60** EUR je Verein und Jahr.

2.2

Die Beitragsrechnung wird dem Mitgliedsverein Mitte/Ende April an die vom Verein bei der Mitgliedermeldung zu benennende und für die Mitgliederverwaltung zuständige E-Mail-Adresse zugestellt.

2.3.

Zusatzbeiträge, welche der DRIV für seine Sportkommissionen erhebt, werden an die Vereine mit der Beitragsrechnung

2.4

Die Beitragsrechnung ist zum **30.05.** eines jeden Jahres **fällig**.

2.5

Die Beitragsrechnung wird grundsätzlich unbar per **SEPA-Lastschrift von dem/der Vizepräsident/In Finanzen** eingezogen. Hierfür ist ein SEPA-Lastschriftmandat vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB zu erteilen. Das hierfür erforderliche Formular steht auf der Homepage des WRIV zum Download bereit.

2.6

Für Beitragsrechnungen, die nicht durch das Lastschriftverfahren eingezogen werden können (z.B. fehlende rechtsgültige Zustimmung des Vereins), wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

2.7

Für nicht eingelöste oder wieder rückgeforderte Lastschrifteneinzüge wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Bankgebühren zuzüglich von 10 € erhoben. Der Mitgliedsverein hat in diesem Fall selbst dafür zu sorgen, dass seine Beitragsrechnung fristgerecht bzw. unverzüglich bezahlt wird.

2.8

In den Fällen nach Ziff. 2.5 und 2.6 hat der Mitgliedsverein selbst für eine termingerechte Beitragszahlung zu sorgen. Bei fehlendem Zahlungseingang und Überschreiten der Fälligkeit wird zum 10. Juni eine **Mahnung** durch **den/die Vizepräsident/In Finanzen** des WRIV an die vom Verein benannte eMail-Adresse und/oder an den Vorstand / die Geschäftsstelle zugestellt.

2.9

Bei **Zahlungsverzug bis zum 15.06.** wird ein Verspätungszuschlag, zugleich auch Mahngebühr, von 25 € berechnet.

2.10

Bei **Zahlungsverzug bis zum 30.06.** wird ein Verspätungszuschlag, zugleich auch Mahn- und Strafgebühr, von 100 € berechnet.

2.11

Bei einem **Zahlungsverzug über den 30.06. hinaus** tritt eine sofortige Sperre aller Sportler dieses Mitgliedsvereins solange in Kraft, bis die Beitragsrechnung einschließlich einer Mahn- und Strafgebühr von 250 € vollständig, d.h. einschl. der Mahn- und Strafgebühr, bezahlt ist.

2.12

Bei einem **Zahlungsverzug bis zum betreffenden Jahresende** kann das WRIV-Präsidium den Ausschluss des betreffenden Mitgliedsvereins beschließen, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung gem. Ziff. 2.10 erlischt.

2.13

**Bei einem unterjährigen Beitritt eines Vereins zum WRIV wird statt Beitragsrechnung nach Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 60 € erhoben**

Anhang: Einzugsermächtigung

Die Beiträge und Benennung der Sportkommissionen wurden auf der Mitgliederversammlung des WRIV am 16.02.2019 in Stuttgart beschlossen

**Die Änderung der Beitragsordnung wurde auf der Präsidiumssitzung des WRIV am 26. Januar 2025 in Stuttgart beschlossen und tritt am heutigen Tag in Kraft.**

**Stuttgart, den 26.01.2025**

